

Commission cantonale LoRo-Sport Fribourg
Kantonale Kommission LoRo-Sport Freiburg
Ch. des Mazots 2
1701 Fribourg
026 305 44 95
lorosport@fr.ch



<https://www.fr.ch/de/sport-und-freizeit/sport-und-freizeit/loro-sport>

Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. Mai 2024

für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an Ausbildungs- und Weiterbildungskurse sowie an aufgeteilte oder als Lager organisierte Trainings, an die Aktivitäten von „Freizeitsport“.

Die LoRo-Sport-Kommission

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Grundlagen

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung an Aus- und Weiterbildungskurse sowie an aufgeteilte oder als Lager organisierte Trainings und an die Aktivitäten von „Freizeitsport“ eingesetzt wird.

Art. 2 Zweck

Die Unterstützung begünstigt das Organisieren von:

- a) Aus- und Weiterbildungskursen für Leiter, Trainer, technische Chefs, Schiedsrichter und Funktionäre;
- b) Trainingslagern;
- c) Aufgeteilten Trainings;
- d) Aktivitäten von „Freizeitsport“;

Art. 3 Nutzniessende

Nutzniessende können die kantonalen Sport-Verbände des Kantons Freiburg sein.

Art. 4 Bedingungen

Eine Beschreibung des Kurses, des Lagers oder der aufgeteilten Trainings muss Ziel, Dauer, Ort, Programm und Anzahl Teilnehmende enthalten.

Die Gesuche müssen vom Sportverband eingereicht und unterschrieben werden.

- Aus- und Weiterbildungskurs

Subventioniert werden die von den Nutzniessenden auf kantonaler Ebene organisierten Kurse für alle Klubs und Vereine der jeweiligen Sportart zwecks Aus- und Weiterbildung von Leitern, Trainern, technischen Chefs, Schiedsrichtern und Funktionären.

Die Dauer des Kurses muss mindestens 6 Unterrichtsstunden mit denselben Teilnehmern betragen. Der Kurs kann an einem Tag abgehalten werden oder aus Modulen bestehen, die über mehrere Tage verteilt sind. Die Mindestdauer eines Moduls beträgt 3 Stunden.

Mindest-Teilnehmerzahl: in der Regel 12 Personen.

Die Präsenzlisten mit Namen, Vornamen, Klub, Wohnort der Teilnehmer sowie das Programm müssen spätestens 60 Tagen nach dem Kurs geschickt werden.

- Trainingslager

Unterstützt werden die von den Nutzniessenden auf kantonaler Ebene für alle Klubs und Vereine der jeweiligen Sportart organisierten Trainingslager für Wettkampfsportler.

Mindest-Teilnehmerzahl: in der Regel 12 Personen.

Der Lager muss teil eines J+S-Angebots des kantonalen Verbandes oder des nationalen Dachverbandes (und nicht eines Vereins) sein und die J+S-Anwesenheitslisten müssen der Abrechnung beigelegt werden.

- Aufgeteilte Trainings

Unterstützt werden die von den Nutzniessenden organisierten Trainings (kant. Auswahl), an denen auf kantonaler Ebene Wettkampfsportler teilnehmen.

Mindest-Teilnehmerzahl: in der Regel 5 Personen.

Kantonale Trainingszentren, die vom kantonalen Amt für Sport (SpA) anerkannt sind, können das Gesuch selber machen, es muss aber vom jeweiligen Kantonalverband unterschrieben sein.

Aufgeteilte Trainings müssen Teil eines J+S-Angebots sein und die J+S- Anwesenheitslisten müssen der Abrechnung beigelegt werden.

- Freizeitsport

Unterstützt werden:

- a) Ausbildung von Leitenden, Animatorinnen und Animatoren von „Sport für Alle“;
- b) an die Bevölkerung gerichtete Informationsveranstaltungen von „Sport für Alle“ in Form von Konferenz-Zyklen oder Theoriekursen von gewisser Bedeutung;
- c) die Erarbeitung und Verteilung von schriftlichem Informationsmaterial bezüglich der Ausübungsmöglichkeiten von „Sport für Alle“ im Kanton;
- d) Organisation von Kursen oder Trainings (max. 15 Einheiten) für die gesamte Bevölkerung;
- e) Organisation von Sport-Promotionsveranstaltungen für die gesamte Bevölkerung.
- f) öffentliche Veranstaltungen.

Bedingungen:

- a) Der Anlass muss im Kanton durchgeführt werden und der Bevölkerung, ohne Einschränkung hinsichtlich Klub- oder Verbandsmitgliedschaft, grundsätzlich kostenlose Teilnahme gewähren.
- b) Der Sportanlass muss ein für alle zugängliches Niveau aufweisen: es werden nicht unbedingt Klassierungen erstellt.
- c) Die Beschreibung des Anlasses muss dessen Zweck, Dauer, Veranstaltungsort, Programm sowie das Budget beinhalten. Ein kurzer Bericht inkl. Angabe der Anzahl der Teilnehmenden ist der Kommission LoRo-Sport bis spätestens 60 Tage nach Ende der Aktivitäten vorzulegen.

Art. 5 Anlässe, die keine Unterstützung erhalten

- a) Kurse, Lager oder aufgeteilte Trainings, die im Wesentlichen den Interessen eines kommerziellen Unternehmens dienen;
- b) Kurse, Lager oder aufgeteilte Trainings, die Bestandteil der ordentlichen Aktivität eines Klubs sind.
- c) Die Teilnehmer der Kurse, Lager und aufgeteilten Trainings, die nicht Mitglieder eines kantonalen Vereins sind, können nicht in die Beitragsberechnung einbezogen werden.
- d) „Freizeitsport“-Aktivitäten mit lukrativem Charakter oder unter dem Namen einer Firma veranstaltete Anlässe werden nicht unterstützt.

Art. 6 Verfahren

Das Beitragsgesuch muss über das elektronische Portal eGov (<https://egov.fr.ch/>) bis spätestens 3 Wochen (21 Tage) vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden. Das nicht Einhalten der Frist von 21 Tagen hat die Streichung der Unterstützung zur Folge.

Aufgeteilte Trainings: Es können nur Trainingseinheiten, die 3 Wochen (21 Tage) nach Eingang des Gesuchs stattfinden, berücksichtigt werden.

Der Gesuchsteller sendet der Kommission LoRo-Sport bis spätestens 60 Tage nach Ende des Kurses, Lagers oder der letzten Trainingseinheit die (J+S-) Präsenzliste der Teilnehmenden sowie allfälligen Rechnungsbelege.

Der Unterstützungsbeitrag wird nur auf dem Konto des Gesuchstellers (kein privates Konto) überwiesen werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Präsident

12.04.2024

Referenz:

Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande

https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/3173

